

## 2 Was ist Ehre?

---

### 2.1 Der analytische Begriff Ehre

Ehre zu definieren ist keine leichte Aufgabe. Nicht umsonst vermerkt Reta Terry: »Honor, like other intangible and abstract terms [...], is difficult both to define and to discern.«<sup>1</sup> Dennoch ist das Unterfangen kein unmögliches: Ehre ist bzw. war ein historisches, soziokulturelles Phänomen. Sie prägte, kurz gesagt, das persönliche Selbstbild, das gesellschaftliche Fremdbild, das andere von einer Person oder Personengruppe hatten, und deren rechtliche Stellung vor Gericht.<sup>2</sup> Die Breite des Ehrbegriffs und sein Doppelcharakter von innerer und äußerer, rechtlicher und sozialer Ehre, auf die noch genauer einzugehen ist, klingt in verschiedenen Definitionen immer wieder an: Für das *Deutsche Rechtswörterbuch* (= DRW) ist Ehre »ein besonderer Vorzug, durch den jemand über andere erhoben wird, oder [...] nur das Freisein von Schande«<sup>3</sup>, (letztere eine Definition der Ehre durch ihr Gegenteil), es listet darunter Ehrungen und Ämter, Rechte, den guten Ruf, als Spezialfall die weibliche Ehre u.a. auf und verweist auf die Verbindungen von Ehre und Eid, Ehre und Gut, Ehre und Leben sowie Ehre und Recht.<sup>4</sup> Das *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (= HRG) bietet, indem es die historische Bandbreite des Phänomens erklärt, eine relativ weite und doch auf die Ständesellschaft bezogene Definition von Ehre:

»Der vielschichtige Begriff der E. [...], die Wertschätzung einer Persönlichkeit (zumeist) durch andere, umfasst – mit zeitl. schwankender Gewichtung – öffentl. Ansehen (honor), Ruhm u. Berühmtheit (gloria), Würde (dignitas), Lob (laus) u. Achtung (existimatio) als Bürger.«<sup>5</sup>

---

1 Terri, Vows, S. 1071.

2 Vgl. Lidman, Schande, S. 197.

3 DRW, s. v. Ehre.

4 Vgl. DRW, s. v. Ehre.

5 Deutsch, Ehre.

Und auch die *Geschichtlichen Grundbegriffe* beschreiben Ehre einerseits als Ansehen, andererseits als Ehrerbietung.<sup>6</sup> Die *Enzyklopädie der Neuzeit* (= ENZ) definiert Ehre mit soziologischem Einschlag und einem Fokus auf ihre Konstruiertheit als

»histor.[isch] wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung, das maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen und damit entsprechende Verhaltenserwartungen erzeugt.«<sup>7</sup>

Diese Definitionen sind zwar allesamt weit, allerdings nicht erschöpfend, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden.

### Ehre & Schande

Ehre konnte besessen oder nicht besessen werden, konnte gewonnen werden oder verloren gehen;<sup>8</sup> später wird von ihrer »binären Codierung« (Niklas Luhmann) die Rede sein. Dabei war Ehre relativ fragil bzw. labil,<sup>9</sup> »it was in constant danger of decline«<sup>10</sup>. Antonyme bzw. Gegenbegriffe zur Ehre waren, unter anderem, Schande, Schmach und Unehre, seltener Scham,<sup>11</sup> wie sie in Kap. 3 noch genauer beschrieben werden. Schande war das Fehlen von Ehre, Ehre das Fehlen von Schande bzw. von ehrmindernden Umständen.<sup>12</sup> Wurde das eine gemindert, wuchs das andere.<sup>13</sup> Ehre wurde bereits als Achtung beschrieben, Schande dagegen war Ver-Achtung. Mit der damit verbundenen Aberkennung der Achtung kam es zu Prozessen der Beschämung und Peinlichkeit.<sup>14</sup> Aufgrund der eingenommenen Supplikantenperspektive, d.h. aufgrund der Tatsache, dass die Delinquenten supplizierten, weil sie, eigenen Angaben zufolge, ihre vor ihrem Delikt besessene Ehre verloren hatten, wird im Folgenden zumeist von Ehrverlust anstelle von Unehre gesprochen. Der Begriff fokussiert somit auf das supplikantenseitige Ergebnis der Ehraberkennung.

### Innere & äußere Ehre

Die Ehrforscherin und Soziologin Dagmar Burkhart nennt Ehre und Entehren, Achten und Ächten mentale und soziokulturelle Universalien,<sup>15</sup> die vorliegende Studie kann, soll und will aber nicht die Frage nach anthropologischen Konstanten stellen. Es scheint jedoch offensichtlich, dass das Streben nach sozialer Anerkennung neben jenem nach Wohlstand und Macht oftmals ein zentrales Motiv menschlichen Handelns ist. Alle drei

<sup>6</sup> Vgl. Zunkel, Ehre, S. 1.

<sup>7</sup> Weber, Ehre, Sp.77; eine ähnliche, aber detailliertere Definition findet sich bei Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16f.

<sup>8</sup> Vgl. Burkhart, Kapital, S. 256.

<sup>9</sup> Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 45; Dinges, Anthropologie, S. 53.

<sup>10</sup> Lidman, Importance, S. 201; vgl. Burkhart, Ehre, S. 256; Lidman, Importance, S. 205.

<sup>11</sup> Vgl. Burkhart, Panel I, S. 1; Dinges, Anthropologie, S. 34; Speitkamp, Ohrfeige, S. 12.

<sup>12</sup> Vgl. Deutsch, Ehre, S. 2.

<sup>13</sup> Vgl. Lidman, Spektakel, S. 56.

<sup>14</sup> Vgl. Weber, Ehre, Sp.79; Zeilinger, Ehrrestitution, S. 28.

<sup>15</sup> Vgl. Burkhart, Kapital, S. 274.

dienen dabei der Behauptung, dem Erwerb und dem Wettbewerb der sozialen Positionen.<sup>16</sup> Gerade im landläufigen modernen Sinn wird Ehre oft als Achtung und Anerkennung verstanden,<sup>17</sup> aber Vorsicht: Ehre lässt sich nicht auf die modernen Begriffe wie Ansehen oder Prestige reduzieren.<sup>18</sup> Rodenburgers Ehre etwa bedingte sein Amt im Stadtrat, sein soziales Ansehen, seine ökonomische Kreditwürdigkeit u.v.m. Ehre setzte jedoch ein Verlangen nach Anerkennung und ein Wertebewusstsein voraus, ergo: soziale Bezüge. Sie ließ auf soziale Zugehörigkeit schließen<sup>19</sup> und war »*a mental passport into society, a requirement for recognition and acceptance*«<sup>20</sup>.

»Der Begriff umfasst [...] ein Objekt, das eingeschätzt, gewissermaßen taxiert wird, und ein Subjekt, das diese Wertung vollzieht. So ist »Ehre« zuallererst reflektiertes Sein, sowohl in der Form der Fremdeinschätzung von Individuen und Gruppen durch die Außenwelt als auch in der Form der Selbsteinschätzung«<sup>21</sup>,

so Ralf-Peter Fuchs. »Reflektiertes Sein« ist dabei aber noch nicht unbedingt reflektierte Ehre.

Historisch-komparatistisch betrachtet zeigt sich in verschiedenen Sprachen immer wieder eine Dualität oder Trialität der Ehre, die sich auch noch in den frühneuzeitlichen Suppliken findet: Das Griechische kannte *eudoxia* (guter Ruf), *timé* (Ehre) und *areté* (innere Ehre, Tugend). Das Lateinische unterschied *fama* und *honor* als »äußere«, *merita* und *virtus* als »innere« Ehre: »Nach röm. Auffassung gebührt honor einem vir honestus oder vir probus u. gründet auf der dignitas, der sozial hervorgehobenen Stellung aufgrund von Persönlichkeit u. Herkunft, die zu entsprechendem Verhalten verpflichtet u. zu einem E.namt (*magistratus*) berechtigt.«<sup>22</sup> *Areté*, *merita* bzw. *virtus* (innere Ehre) eines Individuums führten, mehr oder minder, zu *timé* und *honor* als Zeichen äußerer Ehre, als Ehrung bzw. Ämterverteilung. *Timé* und *honor* wurden dabei, ähnlich wie *eudoxia* und *fama*, von außen, von anderen Gesellschaftsmitgliedern, sozial und standesspezifisch zugewiesen,<sup>23</sup> wobei gleich die einen offiziell verliehen wurden und mit einer konkreten Positionsergänzung verbunden waren, während die anderen inoffiziell zugeschrieben werden konnten. Ehre lag somit stets (auch) »im Auge des Betrachters«, indem sie dem Individuum von äußeren Betrachtern/innen zuerkannt wurde,<sup>24</sup> was zu einer durchaus harten »Disziplinierung« führte und zu einer »Atmosphäre permanenten Mißtrauens und Empfindlichkeit gegenüber jeder Beleidigung, jeder Verleumdung, jedem Klatsch, die dem individuellen Ansehen schaden könnten [...].«<sup>25</sup>

16 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 11; S. 17.

17 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 20; Wilms, Männlichkeit, S. 8.

18 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 20.

19 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263; Wilms, Männlichkeit, S. 7.

20 Lidman, Importance, S. 203.

21 Fuchs, Ehre, S. 20.

22 Deutsch, Ehre.

23 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 11; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 5.

24 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 240f.

25 Pohl, Totschlag, S. 241.

Die griechischen und lateinischen Begriffe bestimmten den deutschen Ehrbegriff semantisch mit.<sup>26</sup> Das griechische *timé* bedeutete, wie das althochdeutsche *era*, ursprünglich Kaufpreis, also buchstäblich einen Wert,<sup>27</sup> nämlich einen, der sich auch aus ihrer Differenz zur Unehre ergab.<sup>28</sup> Abstrakter betrachtet war Ehre ein historisch und soziokulturell wandelbarer Wertbegriff<sup>29</sup> bzw. ein soziales Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung,<sup>30</sup> welches auf zeitgenössischen Wertvorstellungen gründete,<sup>31</sup> aus Bewertungen bzw. Werturteilen resultierte und einen Bewertungs-Maßstab bzw. eine -Maßangabe darstellte. Ehrerweisungen und -aberkennungen konnten als Medien Werte tradieren.<sup>32</sup> Burkhardt spricht vom »Ehren-Wert«,<sup>33</sup> Satu Lidman von Ehre als sozialem Wert,<sup>34</sup> ihrer Kollegin Elisabeth Wechsler zufolge diente Ehre der Wertevermittlung.<sup>35</sup> Die gängige soziologische Definition von Werten geht auf Clyde Kluckhohn zurück:<sup>36</sup> »A value is a conception, explicit or implicit, distinctive of an individual or characteristic of a group, of the desirable which influences the selection from available modes, means and ends of action.«<sup>37</sup> Werte sind eben solche Maßstäbe, mit denen beurteilt und bewertet wird, ob etwas als gut zu gelten habe; in Werturteilen werden Werte in konkreten Situationen als Bewertungskriterium angewandt bzw. es wird bestimmt, wie man handeln soll bzw. hätte sollen.<sup>38</sup> Mit Bezug auf ihren ›Wert‹ waren Ehre und Ruf damit »das Wertvollste, was es in der ständischen Gesellschaft überhaupt zu verlieren gab.«<sup>39</sup>

Seit Platon (428/27–348/47 v. Chr.), in Mitteleuropa spätestens seit dem 13. Jahrhundert, gab es die bereits angesprochene Unterscheidung von äußerer und innerer Ehre, von Ehre in der Selbst- und Fremdwahrnehmung,<sup>40</sup> als Selbst- und Fremdzuschreibung. Bis ins europäische Hochmittelalter dominierte noch die Bedeutung äußerer Ehre,<sup>41</sup> ehe Ehre auch hier durch den Gelehrten Thomas von Aquin eine moralische Komponente erhielt. Seither fand sich die Unterscheidung von innerer und äußerer Ehre auch im Deutschen,<sup>42</sup> auch fröhnezeitliche Menschen verfügten also über eine innere und äußere Ehre.<sup>43</sup> Im Gegensatz zum Griechischen oder Lateinischen konnte

26 Vgl. Burkhardt, Geschichte, S. 20.

27 Vgl. Grigore, Ehre, S. 37.

28 Vgl. Nowosadko, Staatsinteresse, S. 362; »Da selbst ein geringfügiger Ehrverlust für den Einzelnen bereits schwerste Konsequenzen in seinem alltäglichen Leben haben konnte, war die Angst um den Erhalt der Ehre ein effizientes Instrument der gesellschaftlichen Steuerung.«, Deutsch, Rechtsbegriff, S. 181.

29 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 6f.

30 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16f.; Weber, Ehre, Sp.77.

31 Vgl. Rowbotham/Muravyeva/Nash, Introduction, S. 6; Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 16f.

32 Vgl. Vogt/Zingerle, Aktualität, S. 11.

33 Vgl. Burkhardt, Panel I, S. 5.

34 Vgl. Lidman, Importance, S. 203.

35 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 239.

36 Vgl. Gensicke/Neumaier, Wert, S. 610.

37 Gensicke/Neumaier, Wert, S. 610.

38 Vgl. Weiß, Werturteilsproblem, S. 616.

39 Holenstein, Seelenheil, S. 29.

40 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33; Zunkel, Ehre, S. 2.

41 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 13.

42 Vgl. Burkhardt, Geschichte, S. 12.

43 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 287.

und kann hier ein Wort beides ausdrücken. Burkhart spricht daher von einem Doppelphänomen, bestehend aus »subjektiver Ehre« (Selbstachtung, Redlichkeit, Integrität) und »objektiver Ehre« (Anerkennung und Wertschätzung durch die Gesellschaft, Leumund, Reputation und Ruf).<sup>44</sup> Auf das englische Wort *honor* bezogen verweisen John Peristiany und Julian Pitt-Rivers in ihrem relativ allgemeinen, kulturanthropologischen Einführungstext zu Ehre etwa darauf:

»The paradox that honor is at the same time a matter of moral conscience and a sentiment at the one hand, and on the other, a fact of repute and precedence, [...] implied that honor could not merely be reduced and treated as an epiphenomenon of some other factor, but obeyed a logic of its own which could dispel the paradoxes.«<sup>45</sup>

Die Verbindung von Innen und Außen war notwendig, damit Ehre sozial funktionierte: Das soziale Instrument bzw. Phänomen Ehre, ihre Bedeutung und die Gefahr ihres Verlusts setzten ein persönliches Ehrgefühl bzw. subjektives Wertbewusstsein, ein Verlangen nach sozialer Anerkennung und entsprechenden sozialen Möglichkeiten voraus. Selbst- und Fremdwahrnehmung überlagern bzw. vermischen sich stets.<sup>46</sup> Ehre war eine Ansichts- und ›Ansehenssache‹.<sup>47</sup>

»Für Bourdieu ist das Ehrgefühl das Fundament einer Moral, in der der Einzelne sich immer unter dem Blick der anderen begreift. Er braucht die anderen[,] um zu existieren, weil sein Selbstbild nicht von dem Bild zu unterscheiden ist, das ihm von den anderen zurückgeworfen wird.«<sup>48</sup>

Noch deutlicher macht Unni Wikan auf das Problem aufmerksam: »*the value of a person in her or his own eyes but also in the eyes of her or his society is a matter of greater complexity than has been acknowledged in the literature on honour and shame.*«<sup>49</sup> Das Ziel ist dabei stets, Selbst- und Fremdbild in Deckung zu bringen, einander gleich zu machen.<sup>50</sup> Ehre ließ somit den Unterschied zwischen individuellen und sozialen Handlungsmotiven verschwinden,<sup>51</sup> sie sagt zugleich etwas über die Selbst- und Fremddeinition von Akteuren/innen aus,<sup>52</sup> und dies ist letztlich die Grundlage von Ehrrestitutionsbitben.

Lars Behrisch spricht vom persönlichen »Ehrgefühl«.<sup>53</sup> Dem *emotional turn* entsprechend kann unter dem analytischen Begriff Emotion ein sozial eingeübtes, kulturell variables Phänomen verstanden werden.<sup>54</sup> Ob die von bedrängten, um Ehrrestitution

<sup>44</sup> Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.

<sup>45</sup> Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 5.

<sup>46</sup> Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4ff.; Speitkamp, Ohrfeige, S. 17.

<sup>47</sup> Vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 74.

<sup>48</sup> Lidman, Spektakel, S. 53; vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 26ff.; Lidman, Importance, S. 203.

<sup>49</sup> Unni Wikan zit.n. Casimir/Jung, Honor, S. 267.

<sup>50</sup> Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 319.

<sup>51</sup> Vgl. Fuchs, Ehre, S. 326.

<sup>52</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 429.

<sup>53</sup> Vgl. Behrisch, Gerichtsnutzung, S. 244; Behrisch, Obrigkeit, S. 112f.

<sup>54</sup> Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 11f.; Emotionen, so die Kulturwissenschaftlerin Susanne Knaller, sind psychisch-kognitive Muster, vgl. Knaller, Gründe, S. 121.; sie sind biologisch, neurologisch, psychologisch, kognitiv, kulturell, medial usw. bestimmt, vgl. ebd., S. 126; und »*sind neben psycho-physi-*

bittenden Supplikanten vorgebrachten Ehrgefühle jedoch »wirklich gefühlt« oder nur aus strategischen Gründen vorgebracht wurden oder aus einer Mischung von beidem resultierten, kann nicht beantwortet werden. Ehre konnte jedenfalls vom äußerlich-sozialen ins innerlich-psychische System reichen, sie war ein mit der Öffentlichkeit (der Gesellschaft bzw. dem Publikum) verknüpfter Teil der Persönlichkeit<sup>55</sup> und lässt sich daher als eine psycho-soziale Gegebenheit verstehen.<sup>56</sup>

Innere Ehre musste aber nicht zwangsläufig äußerlich anerkannt werden, äußerliche Anerkennung muss nicht zwangsläufig auf innerer Ehre beruhen.<sup>57</sup> Gerade Straftäter, denen ihre Ehre äußerlich aberkannt wurde, die sich aber dagegen zur Wehr setzten und ihren sonst guten Lebenswandel und ihr Ehrbewusstsein betonten, zeigten diese Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdbild.

In der Literatur findet sich öfter der Verweis auf das soziale »Gesicht«,<sup>58</sup> während Supplikanten wie Rodenburger von »Ehre« und einem guten sozialen »Namen« sprachen;<sup>59</sup> beides ähnelt einander jedoch: Stets handelt es sich um Schnittstellen zwischen Innen und Außen, Individuum und Gesellschaft. Ehre hing daher mit sozialer Gesichts- bzw. Namenswahrung zusammen.<sup>60</sup>

#### Die »ganze Person«

Warum führte eine Straftat zum Ehr-, Amts-, Kreditwürdigkeits- und Zeugnisfähigkeitsverlust? Um diese Fragen zu beantworten kann auf die »ganze Person« verwiesen und auf die Systemtheorie des Soziologen Niklas Luhmann zurückgegriffen werden:<sup>61</sup> Frühneuzeitliche Ehrbesitzer/innen wurden, als Mitglieder der Ständegesellschaft, als »ganze Personen« gesehen.<sup>62</sup> »Hier wurde der Bauer oder Handwerker auch vor Gericht, in der Kirche oder auf dem Theater immer als Bauer oder Handwerker eingestuft«<sup>63</sup>, auch eine vom »öffentlichen Ehrenmarkt« getrennte Privatsphäre gab es nicht.<sup>64</sup> Wie Rodenburger konnte man durch einen Ehebruch, also eine Verfehlung in einem einzelnen, heute: privaten Bereich des Lebens, in einzelnen Beziehungsnetzen, in weiterer Folge seine gesamte Existenz verlieren,<sup>65</sup> sein politisches Amt, die ökonomische Kreditwürdigkeit und die Rechtsstellung. Die Ehre griff von einem Teilbereich des Lebens auf den anderen über und musste in allen zusammen bewahrt werden,<sup>66</sup> denn mit ihr beurteilte man

schen Bedingtheiten sowohl an Wissen, Wertungen und Urteile als auch an lebensweltliche und lebenspraktische Handlungen und Bestimmtheiten gebunden.«, ebd., S. 120.

55 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 320.

56 Vgl. Burkhart, Ehre, S. 84.

57 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 12.

58 Vgl. z.B. Groebner, Gesicht, S. 361ff.

59 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; fol.734r; vgl Grimm, s. v. Name.

60 Vgl. Burkhart, Kapital, S. 273; Mauss, Gabe, S. 93.

61 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 20.

62 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 20; Pierre Bourdieu bringt das Beispiel der kabylischen Gesellschaft, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 373.

63 Becker, Systemtheorie, S. 20.

64 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13; S. 24; Speitkamp, Ohrfeige, S. 320; Wechsler, Ehre, S. 241.

65 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 13; S. 24; Speitkamp, Ohrfeige, S. 320; Wechsler, Ehre, S. 241.

66 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 320.

die »ganze Person«.<sup>67</sup> »Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert« ist, als jüngeres Sprichwort, wenn es auf die Frühe Neuzeit bezogen wird, nicht bloß scherhaft, sondern zynisch gemeint:<sup>68</sup> Ehre war in der frühneuzeitlichen Ständesellschaft, kurz gesagt, überall, diese war, wie Julian Pitt-Rivers für jene des Spätmittelalters feststellte, eine »Gesellschaft der Ehre«.<sup>69</sup>

Da Ehre im sozialen System<sup>70</sup> der frühneuzeitlichen Ständesellschaft je nach Stand unterschiedlich ausgeprägt war,<sup>71</sup> ist hier das Konzept der »stratifizierten« Gesellschaft von Bedeutung. Luhmann versteht die Systemtheorie als Gesellschaftstheorie, wobei sein Fokus auf der Entstehung der modernen Gesellschaft liegt:<sup>72</sup> Die nach Ständen geordnete Gesellschaft, z.B. der Frühen Neuzeit, beschreibt er als stratifikatorische bzw. stratifizierte Gesellschaft mit den ihr eigenen Hierarchien und Rängen,<sup>73</sup> im Gegensatz zur modernen, funktional differenzierten Gesellschaft. Die stratifizierte, vertikal differenzierte Gesellschaft bestand aus ungleichen sozialen Subsystemen in hierarchischen Überordnungs-Unterordnungs-Beziehungen.<sup>74</sup> Die in ihrer fortgeschrittenen Form für die Moderne charakteristische funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft begann in verschiedenen Bereichen zu unterschiedlichen Zeiten, die Übergangszeit erstreckte sich vom Spätmittelalter bis in die Zeit um 1800.<sup>75</sup> Bis dorthin konnte ein Fehlverhalten zur Einschränkung der »ganzen Person« in verschiedensten Lebensbereichen führen. Der Soziologe Alain Caillé hält scharfsichtig fest (und der Verfasser plädiert dafür, das ohne einen Anflug von »Nostalgie« zu lesen): »Die Moderne beginnt mit der Entscheidung, dasjenige vollständig [...] aufzuspalten, was die alten Gesellschaften [...] zusammenhielten: das Heilige und das Profane, die Götter und die Menschen, das Politische und die Wirtschaft, [...] Freundschaft und Krieg, die Gabe

<sup>67</sup> Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 183.

<sup>68</sup> Vgl. Burkhart, Ehre, S. 10; Schwerhoff, Schande, S. 183.

<sup>69</sup> Vgl. Lidman, Importance, S. 201; Claude Gauvard zitiert Julian Pitt-Rivers' Bezeichnung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, die jedoch auch auf die frühneuzeitliche zutrifft, vgl. Gauvard, Grace 2, S. 934.

<sup>70</sup> Laut dem *Wörterbuch der Soziologie* stammt das Wort System von griech. *systēma* (das Verbundene oder Zusammengestellte), vgl. Becker, Systemtheorie, S. 528; Frank Becker und Elke Reinhardt-Becker definieren den luhmannschen Zentralbegriff so: »Systeme sind Mengen von Elementen, zwischen denen Wechselbeziehungen bestehen. Alles, was nicht Element des Systems ist, was nicht dazu gehört, ist dessen Umwelt.«, Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 21; vgl. Saxon, Systemtheorie, S. 85; Sonja Rinofner-Kreidl zufolge sind Systeme mehr oder minder komplex strukturierte Informationsverarbeitungseinheiten, die sich durch eine selbsterzeugte Differenz von ihrer/n jeweiligen Umwelt/en abgrenzen, vgl. Brunczel, Modernity, S. 39ff.; Rinofner-Kreidl, Systemtheorie, S. 79; ein System besteht Luhmann zufolge aus zeitlich nicht-andauernden Operationen, z.B. Kommunikation; es ist dabei operational geschlossen, vgl. Brunczel, Modernity, S. 42; S. 50; ein Mensch zählt in der Systemtheorie nicht als System und somit nicht als Akteur/in, es wird stattdessen zwischen biologischen, psychischen und sozialen Systemen unterschieden, vgl. ebd., S. 37; Systeme können Subsysteme enthalten bzw. selbst Subsysteme sein, vgl. ebd., S. 248f.

<sup>71</sup> Vgl. Speikamp, Ohrfeige, S. 10.

<sup>72</sup> Vgl. Brunczel, Modernity, S. 18; S. 21.

<sup>73</sup> Vgl. Luhmann, Struktur, S. 199.

<sup>74</sup> Vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie, S. 87ff.; Brunczel, Modernity, S. 104; S. 127; Burkhart, Ehre S. 84.

<sup>75</sup> Vgl. Brunczel, Modernity, S. 130.

*und das Interesse.*«<sup>76</sup> Heute gibt es, im Gegensatz zur Frühen Neuzeit, keine die »ganze Person« definierenden Stände mehr; ferner sind rechtliche und soziale Sphäre heute weitgehend voneinander getrennt. Doch auch heute werden Politiker/innen, die Straftaten begangen haben, aufgefordert, von ihrem Amt zurückzutreten, unter Umständen kommt es zum Wahlrechtsausschluss, die Kreditwürdigkeit kann sinken usw. Die Gesellschaft wurde ausdifferenzierter, ist jedoch nicht vollkommen ausdifferenziert.

Kritisiert werden besonders das Abstraktionsniveau und die fehlenden Akteure/innen in der luhmannschen Systemtheorie.<sup>77</sup> Die Diskussion darum, ob die Systemtheorie ohne Akteure/innen widersprüchlich bleibt<sup>78</sup> oder ob sich diese Akteure/innen nicht ohnehin hinter den »psychischen Systemen« verbergen,<sup>79</sup> scheint noch nicht entschieden zu sein. Für die Analyse von Ehrrestitution nützt es jedoch, Gesellschaften und die ihnen gegenüberstehenden Individuen in den Blick zu nehmen, die in der Lage sind, auf gewisse Weise selbständige Entscheidungen zu treffen. Dem gerade für eine mikrohistorische Studie relevanten Vorwurf, Luhmanns Systemtheorie sei aufgrund ihres Abstraktionsniveaus für die Praxis oftmals unbrauchbar, wird etwa entgegnet, Theorien wie sie seien erstens stets Verallgemeinerungen von empirischen Beobachtungen, können also deren Kontextualisierung erlauben, und zweitens könne man sie auf pragmatische Weise »wie einen Steinbruch« gebrauchen und einzelne erkenntnisfördernde Teile herauslösen.<sup>80</sup> Für die Erforschung von Ehrrestitution und den dazugehörigen kommunikativen Praktiken macht es jedenfalls Sinn, Akteure/innen bzw. Individuen und ihre Fürsprecher/innen gegenüber anderen Akteuren/innen bzw. Gesellschaftsteilen zu betrachten.<sup>81</sup> Die Systemtheorie, die auf das soziale System fokussiert, erhellt dann den makrohistorischen Hintergrund der sozialen Praxis. Praxeologie und Systemtheorie zusammen erlauben, Mikro und Makro der sozialen Realität zu verstehen.

76 Alain Caillé, zit.n. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 44f.

77 Vgl. Pohlig/Missfelder, Forum, Schlägl's Frühe Neuzeit, S. 108f.; Stollberg-Rilinger, Forum, Schlägl's Frühe Neuzeit, S. 110.

78 Vgl. z.B. Brunczel, Modernity, S. 233ff.; 235f.; Greshoff, Akteure, S. 450ff.; Reckwitz, Grenzen, S. 111; Rinofner-Kreidl, Systemtheorie, S. 77; Srubar, Akteure, S. 48off.; Niklas Luhmann verweist darauf, dass weniger Personen allein, sondern gerade Kommunikationssituationen Handlungen bestimmen, vgl. Luhmann, Systeme, S. 229; einen alternativen Verbindungsvorschlag unternimmt Klaus Arnold von kommunikationsgeschichtlicher Seite aus, der empfiehlt, system- und handlungstheoretische Herangehensweisen, Mikro und Makro zu verbinden, vgl. Arnold, Kommunikationsgeschichte, S. 119ff.; denn: »Das Handeln der Akteure wird [...] nicht nur vom System mit seinen Strukturen sowie Berufs- oder Organisationsnormen geprägt, sondern das Akteurshandeln produziert und reproduziert auch die Systemstrukturen bzw. die Normen [...].«, ebd., S. 120 (Stichwort: Ehre bestehe nur in Handlungen.).

79 Vgl. z.B. Schneider, Kommunikation, S. 470ff.; Luhmann sieht die für soziale Systeme grundlegende Operationsart der Kommunikation als bestehend aus und zugleich als eine Art von Handlungen, genauer: Kommunikation kann nur als Handlungssystem verstanden zu einem beobachtbaren Ereignis werden, charakterisiert wird sie dagegen durch ihre Selektionsvorgänge (s. Kap. 5), vgl. Luhmann, Systeme, S. 191ff.; S. 225ff.; denn Handlungen rechnen Selektionen Systemen zu, vgl. ebd., S. 228; mit Arnold lassen sich Gesellschaftssysteme jedoch problemlos als »komplexe Konfigurationen von sozial Handelnden« betrachten, vgl. Arnold, Kommunikationsgeschichte, S. 119.

80 Vgl. Becker, Systemtheorie, S. 7f.

81 Vgl. Moser, Theorie, S. 249.

Andreas Deutsch spricht vom hierarchisch aufgefassten System der Ehre in der ständischen Gesellschaft.<sup>82</sup> Ehre hatte also einerseits eine Funktion im ständischen Gesellschaftssystem, andererseits wird sie auch selbst als System beschrieben: Denn da es sich bei Ehre um einen Sittenkodex ungeschriebener Verhaltensmaßregeln handelt,<sup>83</sup> gilt sie auch als Normensystem zur Regulierung standesgemäßer Verteilung von Wert-schätzung,<sup>84</sup> als komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung,<sup>85</sup> als Wert- bzw. Wertungssystem<sup>86</sup>. Genauso wird Ehre mitunter als Interaktions-<sup>87</sup> oder Zeichen-system<sup>88</sup> beschrieben, wobei Interaktion Regeln und Regeln wiederum Symbole bzw. Zeichen benötigen.

#### Rechtliche & soziale Ehre

Ehre war ein »Rechtswort«,<sup>89</sup> in der ENZ heißt es dazu:

»Der Ehre kam in der Nz. juristische Bedeutung nicht nur in Form des strafrechtlichen Schutzes gegen Ehrverletzungen (Beleidigung) zu, sondern auch dadurch, dass die Rechtsstellung des Einzelnen mit seiner Ehrbarkeit in Verbindung gebracht wurde. Eine unversehrte allgemeine bürgerliche Ehre galt als Voraussetzung für volle Rechts-fähigkeit [...], während E.[hrverlust] zur Beschränkungen bei der Ausübung von Rechten führte.«<sup>90</sup>

Lidman stellt fest, dass Ehre als Wertvorstellung im 16. Jahrhundert im rechtlichen und sozialen Leben immer wichtiger und mehr und mehr zum rechtlichen Instrument wurde, wobei prinzipiell zwischen »rechtlicher Ehre« (dem Rechtsstatus, der rechtlichen Stellung) und »sozialer Ehre« (dem Ruf) unterschieden wurde.<sup>91</sup> Angriffe auf eine Person konnten als Angriffe auf ihre Ehre, d.h. auf ihren rechtlichen und sozialen Status begriffen werden.<sup>92</sup> Rechtliche Ehre »depended not only on the person's estate, status, family, origin, birth and occupation, but also on verdicts and punishments and on other legal actions against him.«<sup>93</sup> Der »ehrenwerte Lebenswandel« einer Person war für ihre Rechtsstellung und auch für eine eventuelle Strafzumessung entscheidend. Mitunter mussten Gerichte strittige Ehrfragen entscheiden.<sup>94</sup> Soziale Ehre bestand aus angeborener, folglich quasi »familiärer«, und persönlich im Laufe des Lebens erworbener Ehre.<sup>95</sup> Antonella Bettoni beschreibt sie mit gängigeren Bezeichnungen:

<sup>82</sup> Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 20.

<sup>83</sup> Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 7.

<sup>84</sup> Vgl. Burkhardt, Geschichte, S. 11.

<sup>85</sup> Vgl. Weber, Ehre, Sp.77.

<sup>86</sup> Vgl. Grigore, Ehre, S. 26; S. 39.

<sup>87</sup> Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Einleitung, S. 4.

<sup>88</sup> Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 52.

<sup>89</sup> Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S.179.

<sup>90</sup> Hofer, Ehrverlust, Sp.88.

<sup>91</sup> Vgl. Lidman, Importance, S. 213; Lidman, Schande, S. 197; Lidman, Spektakel, S. 64.

<sup>92</sup> Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

<sup>93</sup> Lidman, Importance, S. 213.

<sup>94</sup> Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 6.

<sup>95</sup> Vgl. Lidman, Spektakel, S. 65.

»Der gute Name, der gute Ruf waren zur Ausübung eines Handelsberufes, eines Gewerbes [...] ebenso unerlässlich wie für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Richters oder Notars [...], um politische Ämter in den Bürgerschaften einzunehmen [...].«<sup>96</sup>

Er verband das Individuum mit der Gruppe, inkludierte es in diese und zeigte dessen soziale Zugehörigkeit, stellte soziale Beziehungen her und hatte sozioökonomische Folgen.<sup>97</sup> Rechtliche Ehre unterlag gerichtlicher, soziale Ehre außergerichtlicher Kontrolle. Die Unterscheidung rechtlich versus sozial ist daher auch eine Unterscheidung von gerichtlich und außergerichtlich, von obrigkeitlich und öffentlich. Rechtliche Ehre wurde von der Obrigkeit zum Ausbau der Staatsgewalt, soziale Ehre von den Zünften zur Sicherung von Privilegien und Ressourcen genutzt:<sup>98</sup> »die Ehre im Recht war zuallererst eine moralisch-rechtliche, die Ehre der Handwerke zuallererst eine soziale Kategorie.«<sup>99</sup> Die zünftige Ehre entwickelte sich dabei parallel zum obrigkeitlich-gerichtlichen Einsatz von Ehre als Disziplinierungsmittel.<sup>100</sup> Beide Formen, rechtliche und soziale Ehre, waren jedoch Teile der äußeren Ehre.

Die zeitgenössischen Begriffe, welche die beiden Formen unterschieden, waren *bona fama* (soziale Ehre, Ruf, Fama) und *dignitas civilis* (rechtliche Ehre),<sup>101</sup> letztere war mit dem Wohnort, dem Stand und der Amtsfähigkeit verbunden.<sup>102</sup> Sie dürften auch gemeint gewesen sein, als der Supplikant Christoph Richter um »völlige Verzeichung cum restituzione praestinae dignitatis & famae«<sup>103</sup> bat und beide zusammen nannte. *Fama* meinte jedoch nicht nur Reputation, sondern auch Kenntnis der Tatsachen, konnte also sowohl etwas Rechtliches als auch etwas Soziales sein.<sup>104</sup> Ähnliches gilt für die *dignitas*:

»According to Aquinas, a person's ›personal dignity‹ (*dignitas personae*) might be lost either ›secretly by false witness, detractions (detractiones), and so forth, or openly, when he is deprived of his reputation (fama) by being accused in court of law, or by public insult.«<sup>105</sup>

Hierbei werden Gemeinsamkeiten bzw. Verbindungen zwischen rechtlicher und sozialer Ehre deutlich: Beide hatten mit dem Stand der Person zu tun, beide konnten einander beeinflussen. Bereits die Zeitgenossen/innen sahen rechtliche und soziale Eh-

<sup>96</sup> Bettoni, Diffamation S. 42.

<sup>97</sup> Vgl. Bettoni, Diffamation, S. 42.

<sup>98</sup> Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 17.

<sup>99</sup> Schuster, Ehre, S. 62.

<sup>100</sup> Vgl. Schuster, Ehre, S. 64.

<sup>101</sup> Vgl. Lidman, Importance, S. 202ff.

<sup>102</sup> Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

<sup>103</sup> Akt Richter, fol.215r; für direkte Zitate aus den Primärquellen gelten folgende Transkriptionsrichtlinien: Die Texte wurden weitgehend buchstabentreu transkribiert, die Groß- und Kleinschreibung wurde, soweit erkennbar, beibehalten, ebenso die Getrennt- und Zusammenschreibung wie auch die Interpunktions; i und j wurden dem Lautwert entsprechend aufgelöst; Passagen in Lateinschrift wurden kursiv gedruckt; aufgelöste Abkürzungen und Hinzufügungen wurden ebenso wie editorische Notizen (»Falz«, »?«) in eckige Klammern gesetzt.

<sup>104</sup> Vgl. Gauvard, Fama, S. 39f.

<sup>105</sup> Vgl. Gordley, Foundations, S. 219.

re nicht unbedingt als voneinander getrennt an:<sup>106</sup> Ehre war sowohl für den Rechts- als auch den sozialen Status relevant.<sup>107</sup> Der Rechtsstatus bedingte die rechtliche Ehre und den sozialen Ruf, diese wiederum bedingten den Rechtsstatus.<sup>108</sup> Claude Gauvard nennt die Beziehung sozialer und rechtlicher Ehre daher ein Spiel des Impliziten und Expliziten.<sup>109</sup>

Diese Verbindung kann mit Luhmanns Konzept der funktional noch nicht bzw. kaum ausdifferenzierten Ständesellschaft erklärt werden: Recht und Soziales waren in der Frühen Neuzeit nur ansatzweise ausdifferenziert und eng miteinander verflochten, sie lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen. Dem Rechtshistoriker Peter Oestmann zufolge war der Begriff Recht in seinem modernen Sinn in der Vormoderne überhaupt fraglich.<sup>110</sup>

#### Ehrkonzepte: das abstrakte Chamäleon

Martin Dinges hat wohl am bildhaftesten den schwer zu fassenden Charakter, die Standortgebundenheit und zugleich die Transkulturalität wie auch die historische Wandelbarkeit von Ehre beschrieben:

»Die Ehre erinnert an jenes Ungeheuer vom Loch Ness, das immer wieder einmal auf-taucht. [...] selten erfährt man Genaueres. Epitheta dieses Ungeheuers sind die höfische und die feudale, schließlich die ständische Ehre, deren Schrumpfform heute unsere Ärzte als Standesehrle beanspruchen. Bekannt sind auch die Berufsehre und die Handwerkerehre. Gebräuchlich ist der Begriff Ehrenamt. Es gibt Ehrengerichte bei den Rechtsanwälten, die nationale Ehre ist – hoffentlich dauerhaft – aus der Mode gekommen [...]. Und wem fielet nicht das Duell mit seinem Bezug zur Ehre ein. [...] Mit dem Topos von den »ehrenwerten Herren« werden merkwürdigerweise die Mafia und ähnliche Erscheinungen beschrieben.«<sup>111</sup>

Andere sprechen von einem »Chamäleon« bzw. einem »chamäleonartigen Phänomen«, welches immer wieder nicht nur das Aussehen (die Form, das Wort), sondern auch den Inhalt wechsle.<sup>112</sup> Terrys Formulierung des Problems wurde schon eingangs zitiert. Es gilt jedoch, noch einmal darauf zu verweisen: Ehre war ein Abstraktum und als solches ein kulturell bedingtes, veränderliches Konstrukt in den Köpfen der Menschen.

Der Wertbegriff Ehre unterlag historischem und soziokulturellem Wandel. Gesellschaftliches Gewicht und ideelle Grundlagen der Ehre veränderten sich im Lauf der Zeit, sie erfuhr verschiedene kontextspezifische Ausprägungen. Die Diffusität und Wandelbarkeit von Ehre verunmöglichen eine überzeitliche Definition,<sup>113</sup> vor

<sup>106</sup> Vgl. Lidman, Spektakel, S. 70.

<sup>107</sup> Vgl. Lidman, Shaming, S. 312.

<sup>108</sup> Vgl. Kuehn, Fama, S. 27ff.; van Dülmen, Kultur, S. 194f.

<sup>109</sup> Vgl. Gauvard, Fama, S. 52.

<sup>110</sup> Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 33.

<sup>111</sup> Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; vgl. Dinges, Anthropologie, S. 30f.; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2.

<sup>112</sup> Vgl. Lidman, Spektakel, S. 49; Speitkamp, Ohrfeige, S. 319.

<sup>113</sup> Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 26; Burkhart, Kapital, S. 12; Deutsch, Ehre; Dinges, Stadtgeschichte, S. 409; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 2; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.; S. 60.

Übergeneralisierungen wird gewarnt.<sup>114</sup> Die Frage nach einer sozialethischen Essenz des Ehrbegriffs wäre sogar ahistorisch und würde der Analyse historischer sozialer Wirklichkeiten nicht nützen.<sup>115</sup> Ehre ist also nicht gleich Ehre: Es geht um die jeweilige konkrete Bedeutung des jeweiligen Ehrbegriffs,<sup>116</sup> das jeweilige Ehrkonzept. Selbst innerhalb der Frühen Neuzeit existierten viele unterschiedliche Ehrvorstellungen nebeneinander, ein großes, diffuses konzeptuell-semantisches Feld von Ausprägungen des Ehrcodes bzw. konkreten Bedeutungen. Die Ehrkonzepte konnten sogar, wie die dazugehörigen Praktikenkomplexe, widersprüchlich sein,<sup>117</sup> im Aushandlungsprozess von Ehrrestitution zeigt sich dies besonders deutlich. Ehre musste nicht einmal unbedingt an einer Person hängen (dies stellt das Konzept der »ganzen Person« auch schon in Frage), sondern an bestimmten Eigenschaften und Situationen:<sup>118</sup> Sie war kontext- und sphärenabhängig (*»The concept of honour is loaded with different semiotic meanings, according to the context«*<sup>119</sup>), oftmals ist von einem »Sowohl-als-auch« der Ehre zu sprechen.<sup>120</sup> Ständische Ehrbegriffe sind vielfältig und vielgestaltig<sup>121</sup> (*»[...] they represented not only the variety of social personalities present in a given society but also the varied and conflicting interests of rival groups.«*<sup>122</sup>). Die jeweils spezifischen, konkreten Bedeutungen von Ehre sind eigens zu untersuchen.<sup>123</sup> Wenn sich dabei überindividuelle Ehrkonzepte bzw. Parallelitäten zeigen, ist dies nur eine Folge der Auswahl einiger weniger, bestimmter Ehrrestitutionsverfahrensakten.

Auch Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig und Alexandra Ortmann sprechen sich gegen eine Suche nach einer Essenz von Ehre und folglich gegen ein essenzialistisches Ehrverständnis aus. Vielmehr gehe es um die Frage nach den sozialen Funktionen der Ab- und Zuerkennung von Ehre, den praktischen Modi der Dar- und Herstellung von Ehre und Ehr(-restitutions-)ansprüchen, den dahinterliegenden Deutungsmustern und Intentionen, die Verfügbarmachung von Ehre durch Akteure/innen und ihre Interaktion in bestimmten Kontexten und Situationen.<sup>124</sup> Diese sind Gegenstand der Einzelfallanalysen (s. Kap. 5–7).

---

<sup>114</sup> Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 266f.

<sup>115</sup> Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4.

<sup>116</sup> Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

<sup>117</sup> Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 14f.; Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 3; Lentz, Ordnung, S. 32; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 362; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4; Reckwitz, Grenzen, S. 123; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.; S. 60.

<sup>118</sup> Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 52.

<sup>119</sup> Lidman, Importance, S. 201.

<sup>120</sup> Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 3.

<sup>121</sup> Vgl. Groebner, Gesicht, S. 376; Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 171; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 4.

<sup>122</sup> Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 4.

<sup>123</sup> Vgl. Casimir/Jung, Honor, S. 266f.; Backmann/Künast, Einführung, S. 14.

<sup>124</sup> Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 4; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 9f.; Wilms, Männlichkeit, S. 6f.